

Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Vollzug

(1) Diese Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) gilt für die Benutzung der Friedhöfe sowie Bestattungseinrichtungen der Stadt Erlangen. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Leichenverordnung der Stadt Erlangen, das Bayerische Bestattungsgesetz mit zwei Bestattungsverordnungen und das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Vollzug der Bestimmungen obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Erlangen, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.

§ 2 Öffentliche Einrichtungen und Nutzungsrecht

(1) Die Stadt Erlangen unterhält als öffentliche Einrichtung den Zentralfriedhof, den Westfriedhof sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bruck, Büchenbach, Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaaurach, Kriegenbrunn-Hüttendorf und Tennenlohe mit den dazugehörigen Trauer- und Leichenhallen.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der in Artikel 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Personen, die mit letztem Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet waren, sowie von Verstorbenen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte besteht.

(3) Außerdem können Bestattungspflichtige mit Hauptwohnsitz in Erlangen ein Grabrecht für Verstorbene auf einem der Erlanger Friedhöfe nach Verfügbarkeit erwerben.

(4) Erdgräber mit Sargbestattung können ausnahmsweise unabhängig vom Nutzungsrecht nach Verfügbarkeit vergeben werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus einem wichtigen öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Dasselbe gilt für einzelne Grabstätten. Für die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe gilt das Bestattungsgesetz.

(2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

§ 4 Bestattungsbezirke

(1) Für die Friedhöfe werden folgende Bestattungsbezirke festgesetzt:

1. Bestattungsbezirk des Zentralfriedhofes

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die nördliche Stadtgrenze; im Osten durch die östliche Stadtgrenze; im Süden durch den Staatsforst, die Anschützstraße, Günther-Scharowsky-Straße, Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Westen durch die Regnitz. Er umfasst darüber hinaus auch das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

2. Bestattungsbezirk des Friedhofes Bruck

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Felix-Klein-Straße, den Frankenschnellweg und den Büchenbacher Damm; im Osten durch die Günther-Scharowsky-Straße, Anschützstraße, östliche Stadtgrenze; im Süden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Westen durch die Regnitz.

3. Bestattungsbezirk des Friedhofes Büchenbach

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch den Steinfurstgraben; im Westen durch den Holzweg und den alten Ortsteil Büchenbach; im Süden durch den Rittersbach; im Osten durch den Rhein-Main-Donau-Kanal; er umfasst des Weiteren das Wohngebiet „In der Reuth“. Er umfasst nicht das Grundstück Fl.-Nr. 194 Gemarkung Büchenbach (Seniorenwohnheim).

4. Bestattungsbezirk des Friedhofes Dechsendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Dechsendorf.

5. Bestattungsbezirk des Friedhofes Eltersdorf

Er umfasst das Gebiet, das begrenzt wird im Norden durch die Bundesautobahn Nürnberg-Würzburg; im Osten, Süden und Westen von den Gebietsgrenzen des Stadtteiles Eltersdorf.

6. Bestattungsbezirk des Friedhofes Frauenaarach

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Frauenaarach.

7. Bestattungsbezirk des Friedhofes Kriegenbrunn-Hüttendorf

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Kriegenbrunn-Hüttendorf.

8. Bestattungsbezirk des Friedhofes Tennenlohe

Er umfasst das Gebiet des Stadtteiles Tennenlohe.

9. Bestattungsbezirk des Westfriedhofes

Er umfasst die Teile des Stadtgebietes Erlangen, die nicht unter den Nummern 1 bis 8 genannt werden.

(2) Eine verstorbene Person ist in dem Friedhof zu bestatten, in dessen Bezirk sie in Erlangen vor ihrem Tode mit Hauptwohnsitz gemeldet war, sofern nicht ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht. Wenn der Hauptwohnsitz der verstorbenen Person zur Zeit des Todes nicht Erlangen war, weil die verstorbene Person in einem auswärtigen Senioren- oder Pflegeheim lebte, ist ein Graberwerb auf dem Friedhof möglich, der dem Hauptwohnsitz vor dem Aufenthalt im Senioren- oder Pflegeheim entsprach. Nach Verfügbarkeit kann auch eine Grabstätte auf einem anderen Erlanger Friedhof erworben werden.

(3) Darüber hinaus ist der Graberwerb für eine verstorbene Person, die vor ihrem Tod nicht mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldet war und deren Bestattungspflichtige ebenfalls nicht im Stadtgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, nur im Westfriedhof möglich (ausgenommen Urnengräber am Baum oder im Beet und islamische Grabstätten).

(4) Graberwerb von Urnennischen im Kolumbarium und in den Urnengrabstätten des Zentralfriedhofes kann ohne Einhaltung der Bestattungsbezirke erfolgen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen Friedhöfe ganz oder zum Teil für den Besuch und für die Ausübung gewerblicher Arbeiten sperren.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Es darf keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter sieben Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, zu befahren; ausgenommen sind Kinderwägen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten auszuführen.
4. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.
6. abgetragene Erde und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
7. Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten.
8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
9. Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.

(4) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind zwei Wochen vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen gewerbetreibenden Personen kann für die Ausübung anderer als der in Satz 1 genannten Tätigkeiten ebenfalls eine Zulassung durch die Friedhofsverwaltung erteilt werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.

(2) Eine Zulassung können nur solche Gewerbetreibende erhalten, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und für die Ausübung der Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle sowie - soweit diese für die Ausübung des betreffenden Handwerks notwendig ist - die Meisterprüfung nachzuweisen. Friedhofsgärtner haben eine abgeschlossene Ausbildung im Ausbildungsberuf des Friedhofsgärtners oder ersatzweise die Ausbildung in einer anderen gärtnerischen Berufssparte nachzuweisen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellung. Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Das Zulassungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Zulassung wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt. Sie wird von der Friedhofsverwaltung jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf widerrufen wird.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn der betroffene Gewerbetreibende erheblich oder wiederholt gegen die Vorschriften der Bestattungs- und Friedhofssatzung verstoßen hat oder bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.

(6) Die Zulassung wird durch einen Berechtigungsschein nachgewiesen. Er ist nicht übertragbar. Der Berechtigungsschein ist bei allen Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt auch für Angestellte. Wer auf dem Friedhof entgeltlich arbeitet, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zu sein, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen vom Friedhof verwiesen werden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Bestattungs- und Friedhofssatzung sowie die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Grabstätten ist das Lagern verboten. Insbesondere abgebaute Grabmale oder Teile davon dürfen nicht auf den Friedhöfen zurückgelassen werden. Nach Abschluss oder bei einer längeren Unterbrechung gewerblicher Arbeiten sind die Arbeitsflächen wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(9) Die Friedhofswege dürfen von den Gewerbetreibenden und ihren Beschäftigten nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten. Bei besonders erschwerten Witterungsverhältnissen kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege untersagen.

§ 8 Bestattungspflicht

(1) Bestattungen sind unverzüglich durch die Bestattungspflichtigen oder durch beauftragte Bestattungsinstitute bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die schriftliche Anmeldung mit den erforderlichen Unterlagen ist spätestens bis 7:00 Uhr des letzten Werktages vor der Bestattung oder Trauerfeier der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Das Abhalten von Trauerfeiern und/oder Beisetzungen, sowie die Nutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle sind nur mit schriftlicher Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Bestattungspflichtig sind folgende Personen:

1. Die Ehegattin/der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern, bei Annahme Volljähriger (§1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
4. die Großeltern,
5. die Enkelkinder,
6. die Geschwister,
7. die Kinder der Geschwister der/des Verstorbenen,
8. die Verschwägerten ersten Grades.

(3) Die Bestattungszeiten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

(4) Verstorbene, die nicht binnen 8 Kalendertagen nach Feststellung des Todes und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer freien Grabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Umweltverträglichkeit

(1) Für Erdbestattungen und Einäscherungen sind Säрге aus Vollholz (VDI-Richtlinie 3891) zu verwenden. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von

Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.

(2) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Auf den Friedhöfen der Stadt Erlangen müssen Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, aus biologisch-abbaubarem Material aus gepressten Naturfasern bestehen.

(4) Chemisch konservierte Leichen dürfen nicht erdbestattet werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geöffnet und wieder verschlossen.

(2) Ist für eine Bestattung ein Grab zu öffnen, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Bepflanzung und sonstige wertvolle Gegenstände rechtzeitig zu entfernen. Bei Erdbestattungen sind auch das Grabmal, die Einfassung und das Fundament rechtzeitig durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen.

(3) Bei Urnenbeisetzungen können die Grabanlagen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte verbleiben, außer bei Urnengrabstätten mit einer Totalabdeckung.

(4) Falls Grabanlagen, Pflanzen oder ähnliches nicht rechtzeitig entfernt wurden, kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Stadt haftet in diesem Fall nicht für Schäden an der Bepflanzung oder der Grabanlage.

§ 11 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Erdbestattete beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 15 Jahre. Eine 10-jährige Mindestruhezeit gilt für Urnenbestattete und für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr. Für Totgeburten ist eine 5-jährige Mindestruhezeit einzuhalten.

§ 12 Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen von Leichen, Gebeinen und Aschenresten dürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

(3) Ausgrabungen werden nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten durchgeführt. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den zuständigen Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und evtl. damit befassten Behörden gestattet.

(4) Ausgrabungen zum Zweck der Umbettung sind bei anonymen Urnengrabstätten ausgeschlossen.

§ 13 Grabstätten allgemein

(1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Erlangen. An ihnen können nur Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung und nach Verfügbarkeit erworben werden.

(2) Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Familiengrabstätten,
2. Einzelgrabstätten
3. islamische Grabstätten
4. Urnengrabstätten,
5. Urnennischen,
6. anonyme Urnengrabstätten,

7. Urnenkammern,
8. Urnengrab am Baum oder im Beet,
9. Urnenstelen,
10. Kindergrabstätten,
11. anonyme Erdgrabstätten.

(3) Die Größe der Grabstätten sowie die Zahl der Grabplätze sind in den Belegungsplänen festgelegt, die bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden können.

§ 14 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. In ihnen können je nach Größe und unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und der Bodenverhältnisse 2 bis 4 Erdbestattungen durchgeführt werden. Urnen können jederzeit zusätzlich beigesetzt werden.

(2) Bei alten Familiengrabstätten mit anderen Maßen sind im Einzelfall Sonderregelungen möglich.

(3) Familiengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung möglichst in Abstimmung mit dem Erwerber des Nutzungsrechts vergeben. In neuen Grabfeldern erfolgt die Vergabe nur der Reihe nach.

§ 15 Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten befinden sich nur auf dem Zentralfriedhof. Es sind einstellige Grabstätten, die für die Beerdigung eines Kindes bis zum vollendeten 7. Lebensjahr vergeben werden. Sie werden 1,20 Meter tief belegt.

(2) Totgeburten unter 500 g können auf dem Zentralfriedhof in der Grabstätte der Universitätsfrauenklinik Erlangen oder in einer anderen Grabstätte bestattet werden.

§ 16 Einzelgrabstätten

Einzelgrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

§ 16a Islamische Grabstätten

Islamische Grabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung.

§ 17 Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind mehrstellige Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Je nach Größe enthalten Urnengrabstätten bis zu sechs Urnenplätze. Sie werden 0,80 Meter tief belegt.

(2) Urnennischen, Urnenstelen und Urnenkammern sind zweistellige Plätze für Urnen. Die Verschlussplatten dieser Urnengrabstätten sind Eigentum der Stadt Erlangen. Die Beschriftung der Urnennischen und Urnenstelen ist je nach Friedhof gesondert geregelt.

(3) Anonyme Urnengrabstätten sind hierfür ausgewiesene Flächen im Westfriedhof, in der die Beisetzung auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Wunsch der Angehörigen anonym erfolgt. Anonyme Urnengrabstätten befinden sich nur auf dem Westfriedhof und dem Friedhof Eltersdorf. Die anonyme Beisetzung wird ausnahmslos ohne Anwesenheit von Angehörigen durchgeführt.

(4) Urnengräber am Baum oder im Beet sind hierfür ausgewiesene Flächen unter nummerierten Bäumen. Sie bieten jeweils Platz für 2 Urnen.

§ 18 Inhalt des Nutzungsrechts

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur eine einzelne natürliche oder juristische Person erwerben.

(2) Das Nutzungsrecht wird bei Neuvergabe einer Grabstätte immer auf die Dauer der Mindestruhezeit mit der Möglichkeit der Verlängerung verliehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich selbst und Angehörige in der Familien- bzw. Urnengrabstätte bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten die in § 8 Abs. 2 Ziffern 1 - 8 bezeichneten Personen. Die Friedhofsverwaltung kann weitere Ausnahmen bewilligen.

§ 19 Erwerb, Erneuerung, Verlängerung von Nutzungsrechten und Verzicht auf Nutzungsrechte

(1) Das erstmalige Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird in der Regel nur im Todesfalle vergeben. Ausnahmen sind Grabstätten, die im Vorverkauf erworben werden können.

(2) Bei Erwerb eines Nutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Der bloße Besitz eines Grabbriefes führt zu keinerlei Rechten am Grab. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens drei Monate vor Ablauf erneuert werden. Eine Erneuerung ist für die Dauer von 5, 10 oder 15 Jahren möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Dem Wunsch auf Erneuerung wird nach Möglichkeit entsprochen. Die Erneuerung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(4) Das Nutzungsrecht ist zu verlängern, wenn im Falle der Belegung der Grabstätte die restliche Dauer des Nutzungsrechts kürzer ist als die Mindestruhezeit für die verstorbene Person. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) An Reihengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten sind Erneuerungen oder Verlängerungen der Nutzungsrechte nicht möglich.

(6) Ein Nutzungsrechtsverzicht vor Ablauf der Mindestruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich.

(7) Das Nutzungsrecht erlangt erst nach vollständiger Zahlung der Nutzungsgebühr Gültigkeit. Bis dahin bleibt das Nutzungsrecht bei der Stadt Erlangen. Dies gilt sowohl beim Neuerwerb, als auch bei der Verlängerung eines Nutzungsrechtes.

(8) Bis zur vollständigen Begleichung aller Bestattungs- und Nutzungsgebühren wird keine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals erteilt und es wird keine Zubestattung vorgenommen.

§ 20 Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Übertragung wird genehmigt, wenn sie im Todesfall des Nutzungsberechtigten auf einen in § 8 Abs. 2 genannten Angehörigen erfolgen soll oder der Nutzungsberechtigte sie aus Anlass eines Sterbefalls auf einen solchen Angehörigen beantragt.

(3) Sonstige Übertragungen des Nutzungsrechts können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Dieser Genehmigungsvorbehalt gilt auch für Übertragungen des Nutzungsrechts durch eine letztwillige Verfügung des Nutzungsberechtigten.

§ 21 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Mindestruhezeit auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung vorzeitig verzichten. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Grabgebühren ist nicht möglich.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die vorzeitige Beendigung eines Nutzungsrechts anordnen, wenn die Grabstätte zwingend in öffentlichem Interesse benötigt wird. In diesem Fall wird dem Inhaber des Nutzungsrechts auf Wunsch an einer anderen Stelle desselben Friedhofes für die restliche Dauer des vorzeitig beendigten Nutzungsrechts ein gleichwertiges Nutzungsrecht verliehen.

§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so anzulegen und so an die Umgebung anzupassen, dass die Gestaltung des Friedhofs gewahrt bleibt und sein Erscheinungsbild als Grünanlage erhalten und weiter ausgestaltet wird.

(2) Die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für Grabanlagen in der Anlage 1 zu dieser Satzung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 23 Genehmigung von Grabanlagen

(1) Das Errichten und Ändern von Grabanlagen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabanlagen einzuholen.

(2) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Sie sollen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorische Einfassungen aus Holz.

(3) Dem Antrag auf Genehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen: Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seine Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(4) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals innerhalb eines Jahres nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 23a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 24 Anlieferung

Die Anlieferung von Grabmalen, Einfriedungen usw. muss der Friedhofsverwaltung vorher angezeigt werden. Auf Verlangen ist der Friedhofsverwaltung Gelegenheit zu geben, Grabmal und Einfriedung zu überprüfen.

§ 25 Fundamentieren und Befestigen der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils aktuell gültigen „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Bereits bestehende Altanlagen sind bei Wiederversetzung den aktuell gültigen „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ anzupassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Standsicherheitsüberprüfung von Grabanlagen gemäß der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks einmal jährlich durchzuführen.

§ 26 Pflege der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte muss spätestens 18 Monate nach einer Bestattung eingeebnet und gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, der Gräberfelder und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen; alle Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und an den für diese Materialien vorgesehenen Plätzen bzw. Behältern abzulagern. Eine anderweitige Ablagerung ist verboten.

(2) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel nicht verwendet werden.

(3) Im Interesse einer würdevollen und harmonischen Gestaltung der Grabfelder ist insbesondere nicht erlaubt:

1. das Abdecken von Gräbern mit Folie oder Netzen,
2. die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Stoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und Grabschmuck,
3. die Verwendung von Grabeinfassungen aus Kunststoff, Holz, Kieselsteinen oder ähnlichem Material,
4. das Aufstellen von unpassenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläsern, Flaschen auf den Gräbern oder Grabmälern.

(4) Geräte zur Gartenpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern nur dann aufbewahrt werden, wenn diese vom Weg aus nicht sichtbar sind. In den Hinterpflanzungen abgestellte Geräte oder Gefäße werden vom Friedhofsamt entfernt, wenn diese die gärtnerische Bearbeitung der Hinterpflanzungen behindern. Diese Gegenstände werden 3 Monate im Betriebshof des Friedhofsamtes gelagert und können in dieser Zeit dort abgeholt werden. Nach dieser Frist werden sie entsorgt.

§ 27 Bepflanzung

(1) Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und bei stehenden Grabmalen über die Höhe des Grabmales (max. 1,20 m bei Erd- und 0,70 m bei Urnengräbern) nicht hinauswachsen. Gräber mit liegenden Grabmalen dürfen nur mit niedrigen Gehölzen oder Stauden bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass großwüchsige Bepflanzungen vom Nutzungsberechtigten geschnitten oder beseitigt werden. Sie kann im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen.

(2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Zwischenwege um die Grabstätten.

(3) Anpflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht erlaubt, ebenso das Abstellen von Pflanzschalen auf Begrenzungsplatten oder auf den Zwischenwegen um die Grabstätten.

§ 28 Unterhalten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabanlagen oder Teilen davon wie z. B. Einfassungen oder Grabbegrenzungsplatten, gefährdet, so ist der Inhaber des Nutzungsrechts verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Inhabers des Nutzungsrechts zu tun oder die Grabanlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung dieser Gegenstände verpflichtet. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein 12-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Pflichtverstößen haftet der Inhaber des Nutzungsrechts für Schäden.

(3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen, wenn die Änderung zu einer Beeinträchtigung des Wesens des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des Grabmals führen würde oder gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Vernachlässigung von Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, so hat der Inhaber des Nutzungsrechts auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Inhaber des Nutzungsrechts nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt ein Hinweis am Grab.

(2) Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte einebnen und einsäen. Nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung das Grabnutzungsrecht ohne Anspruch auf Erstattung der für die restliche Nutzungsdauer bezahlten Grabgebühr aufheben.

(3) Dem Entzug des Grabnutzungsrechts muss eine nochmalige schriftliche Aufforderung, die Grabstätte in Ordnung zu bringen, mit Androhung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlung vorausgehen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann über Grabmale, die im Wege der Ersatzvornahme entfernt wurden, nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten frei verfügen. Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 30 Entfernen der Grabanlagen

(1) Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind bei Verzicht auf Fortführung die Grabanlagen inklusive Fundament und Bepflanzung innerhalb von 3 Monaten durch einen vom Eigentümer oder seinen Erben beauftragten Steinmetzbetrieb zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen ohne weitere Aufforderung im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

(2) Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf der Grabstätte nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch eine dieser Satzung widersprechende Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Bestattungs- und Friedhofssatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet, sowie einen vorübergehend gesperrten Friedhof oder Friedhofsteil besucht (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anmeldet oder Trauerfeiern und Beisetzungen ohne Genehmigung abhält (§ 8),
5. den Bestimmungen über Exhumierungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 12),
6. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 22),
7. Grabanlagen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),

8. Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 25 Abs. 1),
9. die Bestimmungen über die Pflege der Grabstätten nicht beachtet (§ 26),
10. gegen die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten verstößt (§ 28),
11. Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abräumt (§ 30).

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 17. Dezember 2009 i.d.F. vom 24. Januar 2017 Amtliche Seiten Nr. 26 vom 24. Dezember 2009 und Nr. 3 vom 09. Februar 2017 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 22 der Bestattungs- und Friedhofssatzung **Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabanlagen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für alle Friedhöfe der Stadt Erlangen.

§ 2 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Die Grabanlagen müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die der jeweiligen Gräbergruppe einordnen. Ihre Abmessungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Alte, genehmigte Grabanlagen genießen Bestandsschutz.

§ 3 Kein Grabmalzwang

Es ist freigestellt, eine Grabanlage mit oder ohne Grabmal zu errichten.

§ 4 Grabmale

- (1) Unter Grabmalen versteht man Grabsteine, Kreuze, Platten und sonstige Grabdenkzeichen.
- (2) Es besteht die Wahl zwischen einem stehendem oder einem liegendem Grabmal.
- (3) Nicht zugelassen ist die Errichtung einer Grabanlage mit stehendem und liegendem Grabmal.
- (4) An dem Grabmal ist die Grabnummer sichtbar und dauerhaft anzubringen.

§ 5 Stehende Grabmale

- (1) Als stehende Grabmale werden Grabsteine in Breit- oder Hochformat, Stelen, Säulen, Findlinge, Kreuze und Ähnliches bezeichnet.
- (2) Aus Gründen der Standsicherheit muss das stehende Grabmal folgende Mindeststärken aufweisen:

- a) Grabmale ab 40 cm bis 100 cm Höhe: 14 cm Stärke
- b) Grabmale ab 100 cm Höhe: 16 cm Stärke

- (3) Die Breite eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis 160 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis 100 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 50 cm

betragen.

- (4) Die Höhe eines stehenden Grabmales darf bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) bis zu 120 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) bis zu 120 cm,
- c) einem Urnengrab bis zu 65 cm

betragen. Die Höhe des Grabmales bemisst sich ab Oberkante des Zwischenweges oder der Grabbegrenzungsplatten.

- (5) Für Abweichungen in begründeten Einzelfällen ist eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher zu beantragen.

§ 6 Liegende Grabmale

(1) Als liegende Grabmale werden Grabsteine bezeichnet, die in Form von Platten die Grabstätten teilweise abdecken. Totalabdeckungen sind aufgrund der Beeinträchtigung der Liegezeit auf Erdgrabstätten nicht erlaubt.

(2) Die Abmessungen eines liegenden Grabmales dürfen bei

- a) einem Familiengrab (vierstellig) höchstens 110 x 200 cm,
- b) einem Familiengrab (zweistellig) höchstens 85 x 175 cm,
- c) einem Urnengrab höchstens 80 x 100 cm,
- d) einer Urnenkammer 30 x 40 cm (vorne 6 cm, hinten 12 cm stark)

betragen.

§ 7 Schriftplatten und Teilabdeckungen

(1) Schriftplatten sind kleinere Tafeln, die auf Grabstätten meist in liegender Form angebracht werden, um Namen und Daten von Verstorbenen aufzunehmen.

(2) Teilabdeckungen sind Abdeckplatten innerhalb der Grabeinfassung, die zum Gesamterscheinungsbild der Grabanlage passen. Hierzu zählen z. B. auch Platten, die zum Befestigen von Lampen, Weihwassergefäßen o. ä. oder zum Stellen von Pflanzschalen dienen.

(3) Teilabdeckungen werden insgesamt nur bis zu einer Größe von der Hälfte der lichten (offenen) Fläche innerhalb einer stehenden Einfassung bzw. innerhalb von Grabbegrenzungsplatten zugelassen.

§ 8 Stehende Einfassungen

(1) Als stehende Einfassungen werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die über die Oberfläche der Grabumgebung herausragen und nicht als Wegeplatten dienen.

(2) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der gewachsenen Struktur der jeweiligen Gruppen. Die Mindeststärke auf Familiengräbern muss 10 cm und auf Urnengräbern 5 cm betragen.

§ 9 Grabbegrenzungsplatten

(1) Als Grabbegrenzungsplatten werden allseitige Umfassungen von Grabstätten bezeichnet, die ebenerdig um die Grabstätte verlegt sind.

(2) Grabbegrenzungsplatten sind nur dort zugelassen, wo sie schon verlegt wurden. Sie dürfen nicht aus geschliffenem und poliertem Material gefertigt sein und müssen eine raue Oberfläche aufweisen.

(3) Die Breite der Grabbegrenzungsplatten richtet sich nach der Größe der Grabstätte und ihrem Umfeld. Sie muss auf allen Seiten mindestens 20 cm, höchstens 40 cm betragen.

(4) Für Grabbegrenzungsplatten, die zu Grabanlagen gehören und von den Nutzungsberechtigten verlegt wurden, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei den Nutzungsberechtigten. Diese haben die vorhandenen Platten selbst in regelmäßigen Zeitabständen auf Mangelzustände zu kontrollieren und bei Unfallgefahr die Verkehrssicherheit unverzüglich wiederherzustellen.

§ 10 Abweichungen

Falls es die Würde des Friedhofs und sein Erscheinungsbild als Grünanlage gebietet oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bestattungstechnische Notwendigkeiten es erfordern oder nicht entgegenstehen, können im Einzelfall von den vorstehenden Vorschriften und Abmessungen abweichende Grabanlagen vorgeschrieben oder bewilligt werden.